



Brüssel, den 26. November 2025  
(OR. en)

15830/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0335(COD)**

---

ESPACE 89  
MI 945  
ENV 1265  
CODEC 1900  
EU-GNSS 25  
CSCGNSS 15  
CSCGMES 9  
IND 539  
CYBER 343  
COMPET 1226  
HYBRID 154  
PROCIV 163

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10935/25 + ADD 1

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 8./9. Dezember 2025*

*Verordnung über die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union (EU-Weltraum-Rechtsakt)*

*– Fortschrittsbericht*

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 26. Juni 2025 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> für eine Verordnung des Rates übermittelt.

---

<sup>1</sup> 10935/25.

2. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Vorschriften für das Funktionieren des Binnenmarkts für weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste sowie zu diesem Zweck eine Reihe harmonisierter Vorschriften für Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit festzulegen.
3. Das Europäische Parlament hat das Dossier an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) überwiesen, der Elena Donazzan (ECR, Italien) als Berichterstatterin benannt hat.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme noch nicht angenommen.
5. Der dänische Ratsvorsitz hat beschlossen, den Ausschuss der Regionen<sup>2</sup> um Stellungnahme zu ersuchen; dieser hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT**

6. Die Gruppe „Raumfahrt“ ist dreimal zusammengetreten, um die Folgenabschätzung zu erörtern, und siebzehnmal, um über den Vorschlag zu beraten. Dabei wurde die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ viermal ersucht, den die Resilienz betreffenden Teil des Vorschlags zu erörtern.
7. Der dänische Vorsitz hat ferner die Initiative ergriffen, in Zusammenarbeit mit der Kommission zwei Workshops zu den hochtechnischen Themen (Sicherheit und Dienste im Weltraum und in der Umlaufbahn) zu veranstalten, die erheblich dazu beigetragen haben, die Beratungen in der Gruppe „Raumfahrt“ voranzubringen.
8. Der dänische Vorsitz hat die Beratungen folgendermaßen strukturiert: zunächst ging es um die eher horizontalen und allgemeinen Teile (Titel I, II, V und VI des Vorschlags), danach um die Governance-Aspekte (Titel III) und schließlich um die technischen Vorschriften einschließlich der Resilienz (Titel IV). Die Beratungen umfassten auch die technischen Anhänge.
9. Der dänische Vorsitz beabsichtigt, im Anschluss an die Bemerkungen der Delegationen bis Ende 2025 einen Kompromisstext für die gesamte Verordnung vorzuschlagen.

---

<sup>2</sup> 13515/25.

### **III. STAND DER ARBEITEN WÄHREND DES DÄNISCHEN VORSITZES**

10. Im Vorschlag der Kommission sind die strategischen Ziele festgelegt, eine sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Weltraumumgebung zu erhalten und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft zu stärken. Die Mitgliedstaaten haben im Allgemeinen ihre Unterstützung für die Ziele zum Ausdruck gebracht, aber auch Zweifel daran geäußert, dass diese Fragen mit dem Vorschlag bestmöglich angegangen werden. Sie halten den Text für komplex und technisch und haben während des gesamten dänischen Vorsitzes einen Prüfungsvorbehalt aufrechterhalten.
11. Eine der wichtigsten Forderungen der Delegationen war die Vereinfachung und Präzisierung des Textes selbst. Daher beabsichtigt der dänische Vorsitz, die Artikel zu vereinfachen, den Wortlaut zu straffen und Teile des Textes umzustrukturieren, um die Klarheit und Kohärenz der Bestimmungen des Vorschlags zu verbessern. Beispiele hierfür sind:
  - a) Titel II wird umfassende Formulierungsvorschläge enthalten und umstrukturiert werden, um das grundlegende Genehmigungssystem für die Zwecke des Rechtsakts festzulegen, zu präzisieren, in welcher Beziehung er zu den nationalen Genehmigungsverfahren steht, und um die Funktion der qualifizierten technischen Stellen und die Funktion des Unionsregisters für Weltraumobjekte (URSO) und des elektronischen Zertifikats zu klären.
  - b) Es wird klargestellt, dass im Rahmen des EU-Weltraum-Rechtsakts Betreibern keine Genehmigung erteilt wird, sondern eine oder mehrere konkrete Weltraumtätigkeiten genehmigt werden, die von einem Weltraumbetreiber durchzuführen sind.
  - c) URSO wird in Unionsregister für Weltraumtätigkeiten (URSA) umbenannt, um widerzuspiegeln, dass der Schwerpunkt auf „Tätigkeiten“ liegt, und um Unklarheiten im Zusammenhang mit seiner Funktion und dem VN-Übereinkommen über die Registrierung der in den Weltraum gestarteten Gegenstände zu vermeiden.
  - d) Die vereinfachte Regelung und die Ausnahmen von der allgemeinen Regelung werden umstrukturiert, indem die vereinfachte Regelung für Sicherheit und Nachhaltigkeit am Ende von Titel IV beschrieben wird und die Ausnahmen für Drittländer in Titel V (Gleichwertigkeitsbeschlüsse, öffentliche Einrichtungen aus Drittländern und Notfallklausel) verschoben werden.

- e) Titel IV (Technische Vorschriften) wird umstrukturiert und gestrafft, einschließlich der einschlägigen Anhänge, und die technischen Teile, die sich mit ähnlichen Themen befassen, werden zusammengefügt, um einige Querverweise zu vermeiden, z. B. Titel IV Kapitel V (Vorschriften für den Verkehr in der Umlaufbahn) mit Titel IV Kapitel I (Sicherheit) oder Titel IV Kapitel VI (Normen) mit Titel VII (Übergangs- und Schlussbestimmungen) und dem Artikel 25 (elektronisches Zertifikat) und Artikel 72 (Licht- und Funkverschmutzung).
12. Die Delegationen haben eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine verbesserte Cybersicherheit im Bereich Weltraum zwar wichtig ist und angegangen werden sollte, mit dem EU-Weltraum-Rechtsakt jedoch keine *Lex specialis* für Anforderungen an die Cyberresilienz im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS 2) eingeführt werden sollte. Der dänische Vorsitz versucht, dem Rechnung zu tragen, indem Artikel 75 umformuliert und ein neuer Artikel 75a eingefügt wird, um den Vorrang der NIS-2-Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen gegenüber dem EU-Weltraum-Rechtsakt festzulegen. Der Entwurf sieht vor, dass die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Resilienz- und Cybersicherheitsanforderungen im Einklang mit der NIS-2-Richtlinie entwickelt, die die gesamte Weltrauminfrastruktur betreffen. Die Artikel 76 bis 95 werden gestrichen, mit Ausnahme von Artikel 93 (Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle), der neu formuliert und an die allgemeinere Regelung für die Meldung von Sicherheitsvorfällen angepasst werden muss, wie im Omnibus-Paket für den Digitalbereich<sup>3</sup> vorgeschlagen.
13. Die Governance-Regelung für unionseigene Ressourcen (Titel II Kapitel II) scheint zu detailliert zu sein, da diese Tätigkeiten teilweise durch die Vorschriften geregelt werden könnten, die für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum (Titel II Kapitel I) und für internationale Organisationen (Titel V) gelten. Es werden mögliche Kompetenzkonflikte und die Nutzung bestehender Strukturen wie des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung für das EU-Weltraumprogramm behandelt.
14. Die Delegationen haben Bedenken geäußert, dass der Vorschlag übermäßig präskriptiv und unverhältnismäßig ist, insbesondere in Bezug auf den Governance-Ansatz. Der dänische Vorsitz wird versuchen, die Absicht der Kommission in Bezug auf das Genehmigungsverfahren und die Governance-Struktur (Titel II und III) zu präzisieren, doch es bedarf weiterer Arbeiten, um die Verhältnismäßigkeit des Ansatzes und ein angemessenes Regulierungs niveau zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup> 15698/25.

15. Der dänische Vorsitz erwägt ferner, klarzustellen, dass die Verordnung nicht unmittelbar auf internationale Organisationen anwendbar ist und dass ihre Anwendbarkeit durch internationale Übereinkünfte bestimmt wird.

#### IV. SONSTIGE THEMEN

16. Die Delegationen haben die Rechtsgrundlage für den EU-Weltraum-Rechtsakt (Artikel 114 AEUV) in Frage gestellt, einschließlich der Frage, ob die Kommission das Bestehen von Markthindernissen in der Weltraumwirtschaft nachgewiesen hat. Die Delegationen ersuchten um Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Haftung der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper. Der dänische Vorsitz hat beschlossen, die Prüfung des Textes voranzubringen und gleichzeitig mehr Klarheit in diesen Fragen zu schaffen.
17. Die Delegationen haben ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die vorgeschlagene Verordnung einen unangemessenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die europäische Weltraumwirtschaft sowie für die nationalen Behörden mit sich bringen wird. Der dänische Vorsitz hat dies vorrangig behandelt, es muss jedoch noch mehr getan werden, um im gesamten Text für Ausgewogenheit zu sorgen.
18. Die Delegationen haben Bedenken geäußert, dass in Titel IV Kapitel III über die ökologische Nachhaltigkeit nicht das richtige Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsaufwand für den Weltraumsektor und den tatsächlichen Auswirkungen für die Umwelt hergestellt wird. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks noch nicht entwickelt wurde.
19. Der Anwendungsbereich des Rechtsakts muss weiter erörtert werden. Eine Frage ist, wie das richtige Gleichgewicht zwischen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des EU-Weltraum-Rechtsakts und der notwendigen Regulierung von Weltraumtätigkeiten hergestellt werden kann, z. B. in Bezug auf Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, Forschungs- und Bildungstätigkeiten und staatlichen Tätigkeiten.

20. Der Text sollte auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus Drittländern gewährleisten, unter anderem durch Gleichwertigkeitsbeschlüsse und internationale auf Gegenseitigkeit beruhende Abkommen.
21. Der EU-Weltraum-Rechtsakt stützt sich in hohem Maße auf Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte. Die Durchführungsrechtsakte, in denen die technischen Spezifikationen beschrieben werden, sollten auf bestehenden Leitlinien der Vereinten Nationen sowie auf Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Europäischen Kooperation für Raumfahrtnormalung (ECSS) aufbauen und mit diesen in Einklang gebracht werden; dies sollte im Text klargestellt werden.

## V. FAZIT

22. Bei der fachlichen Prüfung der Folgenabschätzung und des Vorschlags wurden Fortschritte erzielt. Der dänische Vorsitz widmete den Beratungen über alle Artikel viel Zeit, was den Delegationen in Verbindung mit dem konstruktiven und engagierten Ansatz der Kommission die Möglichkeit bot, die Bestimmungen des Vorschlags besser zu verstehen.
23. Die entsprechenden Erwägungsgründe wurden zwar nicht geprüft, jedoch in der Reihenfolge der Artikel des Kommissionsvorschlags neu angeordnet.
24. Der Sachstand zum Ende des dänischen Vorsitzes wird bis Ende des Jahres in einen Entwurf des Vorsitzes einfließen. Die Gruppe „Raumfahrt“ wird die Prüfung des Verordnungsentwurfs fortsetzen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich abgeschlossen werden können.
25. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht über den EU-Weltraum-Rechtsakt zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat zu übermitteln.
26. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht zum EU-Weltraum-Rechtsakt zur Kenntnis zu nehmen.